

Gemeinderat Westheide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-WH/264/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.01.2016
Betreff: Beschluss über den Verzicht auf die nachträgliche Heilung des Ausfertigungsmangels für den Bebauungsplan Born "Am Kamp" Gemeinde Westheide	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias
Beratungsfolge	17.02.2016 Gemeinderat Westheide

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Westheide beschließt den Ausfertigungsmangel des Bebauungsplanes Born „Am Kamp“ nicht zu heilen.
Der Bebauungsplan Born „Am Kamp“ wird damit unwirksam, der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zum Beschluss gekennzeichnet.
Planungsziel ist die die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung an den Eigenbedarf der Gemeinde Westheide. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zumachen.

Begründung:

Auf Grundlage verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen erließ das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt am 13.04.2011 eine Rundverfügung zu den Rechtssetzungsverfahren für die Wirksamkeit von Bebauungsplänen. Diese beinhaltet, dass Bebauungspläne, die an einem Mangel der Ausfertigung leiden, nicht anzuwenden sind. Sollte die Wirksamkeit der Pläne auch weiterhin städtebaulich erforderlich sein, sind sie erneut auszufertigen und danach rückwirkend in Kraft zu setzen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn aktuelle Ziele der Raumordnung dem Plan nicht entgegenstehen. Der Landkreis Börde informierte mit Schreiben vom 13.01.2014, dass er diese mangelbehafteten Bebauungspläne nicht mehr anwenden werde.

Der Bebauungsplan Born Am Kamp leidet an einem Ausfertigungsmangel, er wurde nach Durchführung des Planverfahrens am 23.03.1996 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt. Nach der Genehmigung ist vor dem Inkrafttreten des Planes die Satzung auszufertigen. Diese Ausfertigung der Satzung unterblieb. Auf Grundlage von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen stellt dies einen nicht verjährenden Mangel der Satzung dar, der zu ihrer Unwirksamkeit führt.

Die Überprüfung für eine Heilung des Ausfertigungsmangels und eine rückwirkende Inkraftsetzung hat ergeben, dass der Bebauungsplan Born „Am Kamp“ aktuellen Zielen der Raumordnung widerspricht. Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan Born "Am Kamp" Bauflächen vorbereitet, die den örtlichen Eigenbedarf von Born überschreiten. Der Bebauungsplan widerspricht somit den Zielen der Raumordnung, da für den Ortsteil Born gemäß Ziel 26 des Landesentwicklungsplanes ausschließlich eine Eigenentwicklung zulässig ist. Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind die Bauleitpläne diesen Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies setzt die Gemeinde in die Pflicht, den Bebauungsplan aufzuheben oder im vorliegenden Fall den beachtlichen Verfahrensfehler nicht zu heilen und somit die Unwirksamkeit des Planes zu erreichen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 1 BauGB

§ 8 Abs. 2 BauGB

§ 12 Abs. 2 BauGB

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP		<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit Enthaltungen	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein		